



## Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Patentanwälte

### Rahmenvertrag mit der Zurich Versicherung AG



### Was bedeutet „Maximierung“?

Die Maximierung zeigt an, wie häufig die vereinbarte Versicherungssumme im Schadenfall pro Versicherungsjahr zur Verfügung steht.

#### *Maximierung (unbegrenzt)*

Die Mindestversicherungssumme in Höhe von 250.000.- EUR steht unmaximiert, also unbegrenzt häufig zur Verfügung. Es werden alle Schäden, die eine Schadenhöhe von 250.000.- EUR nicht überschreiten, reguliert.

#### *Maximierung (2-fach)*

Die 250.000.- EUR überschreitende Versicherungssumme steht 2-fach für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres pro Patentanwalt zur Verfügung.

#### *Maximierung (einfach)*

Falls die Versicherungssumme einfach gewählt wurde, steht die Versicherungssumme einmalig für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres zur Verfügung.

### Welche Versicherungssumme muss ich wählen?

Berufsanfänger wählen in den meisten Fällen die gesetzlich vorgeschriebene Mindestversicherungssumme in Höhe von 250.000.- EUR.

Bei Eintritt in eine Kanzlei muss aber darauf geachtet werden, welche Versicherungssumme die Sozien der Kanzlei abgeschlossen haben. Aufgrund der Sozietätsklausel sollten alle Partner und Mitarbeiter einer Kanzlei die gleiche Versicherungssumme wählen.

### Was ist die Sozietätsklausel?

Alle Personen, die z.B. durch Nennung auf dem Briefkopf nach Außen in Erscheinung treten, haften gesamtschuldnerisch, d.h. jeder, der nach Außen in Erscheinung tritt, haftet für das Verhalten der Anderen. Gem. § 12 der Allgemeinen Haftpflichtbedingungen gilt der Schadensfall eines Soziums als Schadensfall aller Sozien. Als Konsequenz hieraus wird in einem Schadenfall eine durchschnittliche Versicherungssumme der Sozien einer Kanzlei für die Schadenberechnung herangezogen. Dies kann bei unterschiedlichen Deckungssummen zu einer verminderten Entschädigungsleistung führen.

Weitere Informationen zur Durchschnittsbildung können Sie gerne bei uns anfordern.

### Gleiche Deckungssumme auch bei Partnerschaftsgesellschaften?

In einem Partnerschaftsvertrag muss eine Haftungsregelung vereinbart werden, wonach die Haftung auf den Partner beschränkt wird, der die berufliche Verantwortung für das Vertragsverhältnis zwischen Anwalt und Mandant übernimmt. Wenn der Partnerschaftsvertrag der Zürich Versicherung in Kopie vorgelegt wird, kann die Sozietätsklausel (§12 AHB) gestrichen werden.

### Welche Kündigungsfrist gibt es?

Der abgeschlossene Versicherungsvertrag kann von beiden Vertragspartnern, also der Zürich oder dem Versicherungsnehmer mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Ablauf eines Versicherungsjahres gekündigt werden.



## Welche Mitarbeiter sind beitragspflichtig?

Beitragspflichtig sind alle Mitarbeiter mit einer Hoch- oder Fachhochschulausbildung (zum Beispiel: Dipl.-Ing., Patentingenieure, etc.) sowie Patentassessoren und angestellte Patentanwälte.

Nicht beitragspflichtig sind:

Patentanwaltswerber (incl. Amtsjahr) Patentanwaltsfachangestellte, Bürokräfte oder Sekretärinnen.

## Wie hoch ist die Selbstbeteiligung?

Die Selbstbeteiligung ist in einem Schadensfall wie folgt festgesetzt:

Schadenssumme bis 5.000.- EUR	10,0 %
Schadenssumme über 5.000.- EUR	2,5 %

Der maximale Eigenanteil eines Schadensfalls ist auf 1.500.- EUR festgesetzt (Selbstbeteiligung und Gebühreneinwurf)

## Was bedeutet „Gebühreneinwurf“?

Bei dem Gebühreneinwurf handelt es sich um die dem Mandanten gestellte Honorarrechnung. Der Gebühreneinwurf ist gem. § 3 II Nr. 4 AHB nicht mitversichert und muss vom Versicherungsnehmer selbst getragen werden. Der Eigenanteil ist aber zusammen mit dem Selbstbehalt auf 1.500.- EUR beschränkt.

## Wer ist in der Privathaftpflichtversicherung mitversichert?

Der Ehepartner sowie die Kinder sind in der Privathaftpflichtversicherung beitragsfrei mitversichert. Auch ein Lebenspartner gilt als mitversichert, sofern dieser namentlich der Zürich Versicherung genannt wird.

## Was wird in der Bürohaftpflichtversicherung versichert?

Wenn durch das Verschulden des Versicherungsnehmers einem Dritten ein Personen- oder Sachschaden entsteht, so ist dieser Schaden mitversichert. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche des Vermieters aus der Beschädigung gemieteter Gebäudebestandteile.

### Beispiel:

Ein Mandant zerreißt sich die Jacke an einem defekten Stuhl in der Kanzlei.

**Achtung:** Die Bürohaftpflichtversicherung ersetzt keine Schäden an der Büroeinrichtung, die durch Feuer, Leitungswasser, Sturm oder einen Einbruchdiebstahl entstanden sind. Diese Schäden können über eine Geschäftsinhalt- oder Elektronikversicherung eingeschlossen werden.